



Forderung der SGK RLP: **Feuerwehr-Rente für Freiwillige Feuerwehren !**

- *Honorierung eines systemrelevanten Dienstes von Ehrenamtlichen an der Gesellschaft*
- *Anerkennung eines hohen persönlichen und körperlichen Einsatzes für Einsatz-, Dienst- und Ausbildungszeiten*
- *eine Zusatzrente im Alter stellt eine Wertschätzung und Honorierung dar*
- *hoher Grad an Verantwortung und Verpflichtung von ehrenamtlichen Wehrleuten rechtfertigt eine finanzielle Anerkennung nach langjähriger Dienstzeit*
- *vers. Modelle sind denkbar: separates Versorgungswerk als Zusatzversorgung (z.B. bei kommunaler Versorgungskasse)*
-Favorit- (oder priv. Pensionskasse, Rentenpunkte GRV etc.)
- *eine Berücksichtigung weiterer Funktionsträger im Katastrophenschutz ist denkbar*



Die SGK RLP will die ehrenamtliche Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr von Frauen und Männern mit einer Zusatz-Rente honorieren. Der Vorschlag *orientiert* sich dabei auch an der Einführung der rentenrechtlichen Besserstellung von Soldaten der Bundeswehr, die im Auslandseinsatz waren (siehe Bericht: „höhere Renten dank ehrenamtlichem Feuerwehrdienst“? Aus der BRANDSCHUTZ).

Der Ausbildungs- und Einsatzdienst in den Freiwilligen Feuerwehren verlangt den Aktiven ein hohes Maß an Einsatzbereitschaft zu jeder Tages- und Nachtzeit, sowie ein hohes Fachwissen durch Aus- und Weiterbildung ab.

Dieses Engagement ist schon deshalb nicht mit anderen ehrenamtlichen Aktivitäten vergleichbar, weil hieraus ein besonderes Maß an persönlichen Pflichten nach dem LBKG entsteht.



Dieser besondere Dienst für die Gesellschaft und für die öffentliche Sicherheit soll damit wertgeschätzt und anerkannt werden. Zudem wird damit auch ein Anreiz geschaffen, interessierte Bürgerinnen und Bürger als Mitglieder für unsere Wehren zu interessieren und zu gewinnen und insbesondere langfristig im Mannschaftsdienst zu behalten.

Die ehrenamtlichen Mitglieder werden dazu vom Träger der Feuerwehr gemeldet bzw. abgemeldet, so dass die notwendigen Daten frühzeitig erfasst sind.

Hierbei ist eine Mindestzeit im Übungs- und Einsatzgeschehen Voraussetzung für eine jährliche Anerkennung.

Die Finanzierung sollte über einen anteiligen monatlichen Beitrag durch das Land (mind. 50%) und den Träger der Feuerwehr erfolgen.

Die "Feuerwehrrente" sollte ab der Vollendung des 63. Lebensjahres bzw. nach Ausscheiden aus dem aktiven Dienst ausgezahlt werden. Es sollte eine Mindestdienstzeit (von bspw. 20 Jahren?) gefordert werden, ansonsten verfallen die Ansprüche, außer bei Dienstunfall.

Sie ist nicht von einem Rentenbeginn in der gesetzlichen Rentenversicherung abhängig (sofern die Umsetzung über ein Versorgungswerk erfolgt). In einer Landesverordnung nach dem LBKG sind die Rahmenbedingungen verbindlich festzulegen.